DJV-Nachrichten Januar 2006

Föderalismusreform bringt Änderungen fürs Jagdrecht von Bund und Ländern

– Zentrale Forderungen des DJV sind berücksichtigt –

Die gute Nachricht zuerst: Es wird auch nach der Föderalismusreform noch ein Bundesjagdgesetz geben, das Jagdrecht also nicht in die alleinige Kompetenz der Länder verlagert. Damit ist eine zentrale Forderung des DJV erfüllt, der auf allen Verbandsebenen dafür gekämpft hatte, dass die Jagd rechtlich auf der gleichen Ebene wie Naturschutz und Tierschutz angesiedelt bleibt.

Hätte es nämlich nur noch Landesjagdgesetze gegeben, während das Tierschutz- und das Naturschutzgesetz auf Bundesebene geblieben wären, hätten diese Bundesgesetze zum Beispiel bei EU-Vorgaben automatisch Vorrang vor den Jagdgesetzen der Länder gehabt. Dadurch hätte das Landesrecht massiv eingeschränkt beziehungsweise ausgehebelt werden können.

Die schlechte Nachricht: Unser bewährtes Rahmengesetz erfüllt nicht mehr die Anforderungen an ein künftiges Bundesjagdgesetz, das auch alle – bisher in den Landesgesetzen ausformulierten – Einzelheiten enthalten und regeln muss.

Das Papier zur Föderalismusreform, das die Koalitionspartner verabschiedet haben, sieht vor, dass es künftig keine Rahmengesetzgebung mehr geben darf. Für bestehende Gesetze gilt zwar übergangsweise wieder Bestandsschutz, aber sicher nicht auf Dauer.

Weiter hat sich die Koalition einvernehmlich darauf verständigt, dass das Jagdwesen – aber auch der Naturschutz und die Landschaftspflege – in die so genannte konkurrierende Gesetzgebung fallen sollen. Das bedeutet: Die Länder können Jagdgesetze erlassen, wenn der Bund kein eigenes Jagdgesetz erlässt. Allerdings hat der Bund ein Vorrecht, das er natürlich nutzen wird.

Hat der Bund dann das neue Jagdgesetz erlassen, können die Länder jedoch in einzelnen Punkten andere Regelungen treffen, indem sie diese Abweichungen in einem Landesgesetz oder qua Verordnung festschreiben. Damit ist den Ländern ein rechtlicher Spielraum gelassen, der zum Beispiel

dann besonders wertvoll ist, wenn die Jagd durchs Bundesgesetz – etwa nach den damaligen Künast-Plänen – eingeschränkt würde. Dann könnten die Länder diese Einschränkungen wieder aufheben.

Andersherum geht es aber im Extremfall auch: Sollte ein Land jagdliche Regelungen vornehmen, die dem Bund nun gar nicht passen, kann der Bund durch eine Novelle des BJG diese Abweichung wieder „einfangen".

Für das Recht der Länder, vom neuen Bundesjagdgesetz abzuweichen, ist zurzeit allerdings eine Einschränkung vorgesehen: das Recht der Jagdscheine. Hierfür soll ausschließlich das Bundesjagdgesetz gelten und damit gewährleisten, dass die deutschen Jäger, egal wo sie die Prüfung gemacht oder den Jagdschein gelöst haben, überall in Deutschland jagen können. Auch das war eine wichtige Forderung des DJV.

Nun birgt dieses System der beschriebenen konkurrierenden Gesetzgebung aus der Sicht des DJV Chancen und Risiken.
Die Chancen liegen darin, dass niemand ernsthaft ein jagdrechtliches Ping-Pong-Spiel zwischen Bund und Ländern haben will. Also, dass der eine abweicht, der andere zurückholt usw.

Das bedeutet einen großen Druck, das künftige Jagdgesetz im Einvernehmen mit allen Ländern zu formulieren. Dadurch dürfte für Extrempositionen schon im Ansatz kaum Raum sein. Überdies könnten ja auch später etwaige jagdfeindliche Vorschriften jeweils von Bundes- oder Landesebene wieder anders geregelt werden.

Das Papier zur Föderalismusreform sieht jedoch für das Jagdgesetz ebenso wie für das Naturschutzgesetz Bereiche vor, von denen die Länder nicht abweichen dürfen.
Genau dies birgt aber auch die Risiken.

Für die Jagd war Anfang Dezember nur „das Recht der Jagdscheine" vom Abweichungsrecht ausgenommen. Sollte der DJV dafür kämpfen, auch noch andere Bereiche vom Abweichungsrecht auszuklammern?

Diese Fragestellung hat das DJV-Präsidium am 5. Dezember gemeinsam mit dem anerkannten Verfassungsrechtler Prof. Dietlein und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer diskutiert.

Das Ergebnis war eindeutig: Es ist am besten und für die Jagd am sichersten, keine weiteren Bereiche für die Länder einzuschränken.
Beispiel: Recht des Reviersystems bzw. der Jagdgenossenschaften wird vom Abweichungsrecht der Länder ausgenommen.
Das ist auf den ersten Blick verführerisch, da zum Beispiel eine im BJG formulierte Pflichtmitgliedschaft in den Jagdgenosssenschaften für alle Länder bindend wäre. Aber was geschieht, wenn eine Bundesregierung im Bundesjagdgesetz die Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft abschafft? Dann könnten die Länder hiervon ebenfalls nicht abweichen. Das Reviersystem wäre damit gleich in 16 Ländern ausgehebelt.

Wenn die Länder aber auch in den oben genannten Bereichen das Abweichungsrecht behalten, kann vielleicht das ein oder andere Bundesland auf die Idee kommen die Zwangsmitgliedschaft abzuschaffen. Das wäre aber niemals bindend für alle anderen Länder und könnte zudem ja auch noch vom Bund qua Gesetzesnovelle wieder „zurückgeholt“ werden.

Aus diesem Grund hat das DJV-Präsidium nach intensiver Beratung beschlossen, sich nicht dafür einzusetzen, dass – neben dem Recht der Jagdscheine – weitere Bereiche vom Abweichungsrecht der Länder ausgenommen werden.

Der DJV hat eine Kommission aus Fachleuten von DJV und LJV eingerichtet, die nun einen zwischen DJV und LJV abgestimmten Vorschlag für ein neues BJG formulieren soll.

Wenn die Grundgesetzänderung vom Bundesrat und Bundestag beschlossen worden ist, wird sie anschließend unter anderem durch Anpassung der betroffenen Gesetze umgesetzt.